

**Rechtsverordnung**  
**zur Unterschutzstellung der „Denkmalzone historischer Friedhof Bechtolsheim“ in**  
**der Gemarkung Bechtolsheim**  
**Landkreis Alzey-Worms**

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1; 5; § 8 Abs.1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; 9 und § 24 Abs.3 i.V.m. § 24 Abs.2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, 492), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Unterschutzstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Bechtolsheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte und dem Friedhofsplan, die Bestandteile dieser Rechtsverordnung sind, gekennzeichnet. Die Abgrenzung in den Karten ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt folgende Parzellen:  
Gemarkung: Bechtolsheim, Flur: 21 Nr. 55 (Teilbereich), Abt. „C“, Reihe 1 – 14, Nr. 1 - 90

**§ 3**  
**Bezeichnung**

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Denkmalzone historischer Friedhof Bechtolsheim“

**§ 4**  
**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

- (1) Der Schutzzweck besteht zum Erhalt und der Sicherung der historischen Grabsteine mit ihren Einfassungen und sonstigen Besonderheiten, wie zum Beispiel den eisernen Kreuzen auf den Soldatengräbern. Der historische Friedhof Bechtolsheim ist ein Zeugnis der Orts- und Heimatgeschichte.
- (2) Die Unterschutzstellung der „Denkmalzone historischer Friedhof Bechtolsheim“ wird wie folgt beschrieben und begründet:

Um 1870-75 wurde der alte Friedhof in der Sulzheimer Straße aufgegeben und eine neue Friedhofsanlage etwa 50 m südöstlich der Simultankirche jenseits des Dorfgrabens angelegt. Der erhaltene historische Bestand an Grabmälern befindet sich im vorderen Mittelteil des heutigen Friedhofs (Abt. C), die ersten 10 Reihen, flankiert von zwei parallelen Wegen und dahinter, seitlich des letzten alten, nur noch einzeln

stehenden Grabs der Eheleute Duckgeischel (Nr.90), von mächtigen Eibensträuchern begrenzt – ein Feld von etwa 19 m Breite und 30 m Tiefe. Die ursprüngliche Friedhofsgröße und damalige Einfriedung ist nicht mehr ersichtlich. Über die zehn Reihen verteilt, schwerpunktmäßig in der oberen Hälfte, sind noch etwa 40 historische, schützenswerte Grabanlagen der Zeit 1876-1932 erhalten, darunter im Zentrum der oberen Hälfte noch eine Gruppe von 7 Veteranengrabsteinen des 1870/71er Krieges mit den charakteristischen gusseisernen Ehrenkreuzen. Die Gräber sind dicht gereiht, die Reihen- und Seitenabstände betragen nur etwa gut einen Fuß. Die ehemaligen Kindergräber in der Südwestecke dieses Bereichs wurden schon abgeräumt, ebenso die schlichten Holzkreuze der beiden Weltkriege.

Etwa die Hälfte der Grabsteine stammen aus der Zeit vor 1900 und sind noch in hellem Sandstein gefertigt, wobei die Personenangaben schon zu einem großen Teil auf applizierten Syenitafeln erfolgte. Danach entstanden sie ganz in Granit- oder Syenitgestein, das damals auch „Schwarzerd“ oder poliert als „Marmor“ bezeichnet wurde.

Die Grabsteine sind ein beredtes Zeugnis des Totenkults jener Zeit, aber auch der Bildhauerkunst und des Form- und Materialwechsels um die Jahrhundertwende. Während die Grabsteine vor dem ersten Weltkrieg vorherrschend vertikal ausgerichtet sind (Obelisken, Postamente mit Figuren oder Säulen, Stelen etc.), zeigen sie danach verstärkt in die Breite gehende, klassizistisch horizontale Tendenzen (flache Giebel, Gebälke, tempelartige breite Stelen etc.).

Die Grabmaltypologie entspricht der zur Jahrhundertwende verfügbaren Wahlfreiheit in großer Formenvielfalt mit vielfach gemischten Stilelementen.

Zahlreiche Grabsteine sind darüber hinaus Zeugnisse namhafter Bechtolsheimer Familien und Persönlichkeiten.

Der älteste Stein von 1876 ist als Postament mit gesenkten Eckfackeln, Girlanden, klassizistischen Eckakrotären und Urne gebildet, gleichförmig nochmals 1882 für die Schwester. Ein anderes Schwesternpaar, gestorben 1885/88, ist durch zwei gleichförmige Grabsteine in Form von Säulenstümpfen, mit Leichentüchern und Blütenkränzen dekoriert, auf Postamenten, deren klassizistische Deckplatten stumpfe Giebel und blattgeschmückte Eckakrotäre aufweisen, gekennzeichnet. Am zahlreichsten treten zwischen 1877 – 1890 schlanke Grabstelen mit schlichten Sockeln, einfache Sandsteinquerblöcke, und blattverzierten Giebeln oder Deckplatten auf, die in gemischter Zeitfolge Stilelemente des Klassizismus, der Gotik und der Neorenaissance aufweisen. Die Schriftfelder sind meist rechteckig, z.T. mit abgeschrägten Ecken oder auch rundbogig gehalten und von Säulen flankiert und die Schriften z.T. vergoldet. Die mit Eckakrotären und Mittelpalmetten verzierten Giebel variieren z.T. in geschulterter Form abgestumpft oder halbkreisförmig. Besonderheiten bilden hier drei voluminösere Stelen. Bei der von Balthasar Oehlhof, 1888, ist die Schrift auf den Sockel verlegt und das Hauptfeld durch das Motiv der Trauerweide über Graburne mit Leichentuch und gesenkter Todesfackel gestaltet und die Bekrönung mit Eckakrotären und Mittelpalmette in Volutenform gebildet. Dann von 1889 die von Michael Krämer Neorenaissancestil mit kreisverziertem Sockel, toskanischen Ecksäulen, Gebälk und Dreieckgiebel, darin Stundenuhr mit Flügeln, sowie umfangreicher Gedenkinschrift zur Rückseite. Die letzte von Friedr. Brand, erst 1905, in aufwendigem gotischen Stil, über einer „Felsenplinthe“ am Sockel zwischen schrägen Strebepfeilern auf einer Syenitplatte die Namen, darüber unter steilem Giebel eine säulenflankierte Spitzbogennische, deren Figur bereits fehlt.

Zu dieser Gruppe zählen auch die sechs einheitlichen Veteranengrabsteine des 1870/71er-Krieges aus der Zeit ab 1887, mit schlichten Sockeln über Plinthen, Syenitnamenstafeln - z.T. mit Kriegsangaben - auf den von fallenden Voluten begrenzten Sandsteinstelen, mit abgeschweiften, blattverzierten Deckplatten, die in Gusseisen auf palmzweig- und blütenverziertem Standfuß große „Eiserne Kreuze“ mit der Jahreszahl 1870 unten, der Kaiserkrone oben und dem „W“ für Kaiser Wilhelm zur Mitte sowie Ehrenscheifen darüber tragen. Ein siebtes, in der Mitte, ist ohne Stele, nur auf einem Sockel als Gusseisenkreuz von 1,08 m Höhe mit der applizierten Inschrift „Gott war mit uns“ ausgeführt.

Zu den aufwendigeren Neurenaissancegräbern gehören auch die beiden Sandsteinobelisken mit Syenitafeln der Eheleute Schuckmann 1891 bzw. Familie Bretz 1893. Ersterer ist kurz, mit Palmzweig in Eichenkranz und einem Totenblumen-Kranz zur Spitze, und steht mit seinem sarkophagartigen Unterteil über einer hohen Sockelzone auf einem Mittelpostament mit balusterbekrönten Seitenwangen, die in Lorbeerschleifen ovale Porzellanportraitfotos der Toten tragen. Der zweite hat ein Postament wie die erwähnten Säulenstümpfe, ist oben mit einem Ehrenkranz verziert und von einer Urne bekrönt. Seitlich des Postaments sind breite Sandsteinwangen mit den Syenitnamenstafeln angefügt. Ein weiterer Obelisk ist nur in klassisch schlichter Form ganz aus dem schwarzen Syenit gebildet.

Zwei Sonderformen stellen das Grab von Auguste Stellwagen von 1894 mit einer auf einen Säulenstumpf gestützten Frauenfigur in antikisierendem Gewand aus weißem Marmor auf einem hohen Sandsteinpostament und das als Grottenmauerwerk mit den beiden ovalen Syenitafeln gebildete Grab der Eheleute Schuckmann von 1898 dar.

Auf die erste Hälfte des Grabmalbestandes ist hier ausführlicher eingegangen, weil bei diesem die Plastizität im Detail wie im Gesamtaufbau wesentlich stärker ausgebildet und der Bildhaueranteil wesentlich größer und bedeutender ist. Dies betrifft auch die vielfältige Grabmal- und Todessymbolik, die hier nur teilweise in den Beschreibungen aufgezeigt werden konnte, sowie die hier meist rückseitig befindlichen Grabinschriften und z.T. auch bemerkenswerte Grabpoesie.

Mit dem Übergang zu dem wesentlich härteren Granit und Syenitgestein ging die Detailfreudigkeit ebenso wie die Gesimsausbildungen und abwechslungsreichen Abschluss- oder Aufsatzgestaltung erheblich zurück. Blockhaftigkeit und Flächendekor war die Folge. Figürliches oder Pflanzendekor wurden allenfalls noch in Gusseisen oder Galvanoplastik appliziert. Eine verstärkt klassizistische, schlichtere und strengere Stiltenz führte von der Vertikalen zu einer mehr horizontalen, breitgelagerten Grabsteinform. Eine Ausnahme bildet hier der Syenitobelisk von Rickrich (Nr.28). Die Stelen wurden durch Seitenwangen ins Dreifache verbreitert, die Ädikulaformen mit stilisierten Säulen oder strengen Pfeilern und flachgiebeligen oder –geschweiften monolithen Sturzgebälken tempelartig in die Breite gedehnt und zudem oft noch mit Seitenwangen versehen.

Das bedeutendste Bindeglied, das Grabmal der Eheleute Georg und Elisabeth Grode (gest. 1896 bzw. 1926) sowie von Jakob Peter Jacob Bunn (gest. 1918) von dem Bildhauer Georg Lang aus Nierstein, mit einer galvanoplastischen, in Kniebeugehaltung gen Himmel blickenden trauernden Frauengestalt ist leider verloren. Die breite Rückwand zur Mitte, aus einem höheren schlichten Postament mit hohem, monolithen Kreuz, Seitenwangen mit fallendem Karniesabschluss und blockhaften Eckpfosten, war wie der Unterbau aus Syenit gebildet.

Hervorhebenswert sind hier am rechten Außenrand des Grabfeldes die Grabmäler Wirth/Class (Nr.22), Menges III. (Nr.26) und D.Flick (Nr.45), alle von Ph. Korrell 1926 und Nr.11, Best, von 1932, das rechts am Zwischensockel die später zunehmende - oft bereits schon verlorene – Bildhauerangabe auf angeschraubten Metallplaketten enthält: „Philipp Korrell / Grabsteingeschäft / Nack & Alzey“ – ein Bildhauer der mit den zuvor aufgeführten Gräbern in dieser Umgebung bisher erstmals greifbar ist.

Auch die übrigen Grabdenkmäler stammen alle von Bildhauern aus Nack, die in der Umgebung auch in Gau-Odernheim, Hochborn oder Monzernheim mit z.T. gleichförmigen Grabsteinen vertreten sind. Nack war geradezu eine Bildhauerhochburg jener Zeit. Aus der Zeit 1876 – 1891 sind allein acht von Georg Unkelbach (18.10.1844 – 30.10.1905) geschaffen worden und einer von 1898, Joh. Matthäus, nur mit „Unkelbach“ bezeichnet (Nr. 23, 24 zwei, 27, 33, 38 drei und 72). Von Holschneider wurden 1887, vermutlich von dem Vater, Nr.32 (Jakob Held II) und 1912-16 weitere vier wohl von seinem Sohn hergestellt ( Nr. 43 und 62-64 ). Danach folgten die zuvor schon erwähnten von Philipp Korrell.

Es können in diesen Ausführungen nicht alle Objekte oder Aspekte angesprochen werden. Abschließend sei aber insbesondere noch auf die Bedeutung der charakteristischen und symbolhaften Pflanzen und

Bäume eines Friedhofs hingewiesen, auch wenn sie nicht immer als in der Region typisch oder „heimisch“ gelten.

Das erhaltene historische Gräberfeld auf dem Bechtolheimer Friedhof ist als Zeugnis eines halben Jahrhunderts ländlicher Sepulkralkultur dieser Region wie des geistigen und künstlerischen Schaffens des Bildhauerhandwerks der Jahrhundertwende ein erhaltenswertes Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung und Pflege als Denkmalzone aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit wie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht (DSchPflG § 3, 1 a, 2 a-c, § 4 Abs.1 Satz 2 und § 5 Abs.5).

## **§ 5**

### **Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

## **§ 6**

### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
  - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
  - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
  - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
  - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey einzureichen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

**§ 8**  
**Denkmalbuch und Liegenschaftskataster**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 14.03.2006  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
-Untere Denkmalschutzbehörde-  
Az.: 6-63-362/fin

(Görisch)  
Landrat